

**1. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf
Vom 23.03.2021**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24. Juni 2020, S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf am 22.03.2021 die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf vom 25.02.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf Nr. 5 des Jahrgangs 2014 vom Ausgabetag Donnerstag 10.04.2014 S. 4 f.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

" (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. ²Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden."

2. Der § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

" (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende monatliche Aufwandsentschädigung und zwar

- der ehrenamtliche Beigeordnete	350,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils	
Nitschareuth	200,00 Euro
Hain	200,00 Euro
Lunzig	200,00 Euro
Neugernsdorf	200,00 Euro
Wildetaube	400,55 Euro. "

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister der Gemeinde Langenwetzendorf ist ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel 1 genannten Hauptsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf vom 25.02.2014 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Langenwetzendorf, den 23.03.2021



Dittmann
Bürgermeister
der Gemeinde Langenwetzendorf



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

¹Sollte die vorstehend öffentliche bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. ³Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.